



## Satzung des Vereins „Gesellschaft von Freunden und Förderern der TU Dresden e.V.“ (Entwurf)

**1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sein Zweck und seine Tätigkeit sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.**

**2. Name und Sitz**

2.1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft von Freunden und Förderern der Technischen Universität Dresden e.V.“  
 2.2. Der Verein soll im Vereinsregister beim Kreisgericht Dresden/Vereinsregister eingetragen werden.  
 2.3. Der Verein hat seinen Sitz an der Technischen Universität Dresden Mommsenstraße 13 O-8027 Dresden

**3. Zweck des Vereins**

3.1. Zweck des Vereins ist, die Aufgaben der Technischen Universität Dresden auf den Gebieten der Ausbildung und Forschung tatkräftig zu fördern sowie eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern herzustellen und zu pflegen. Dazu sind auch möglichst alle derzeitigen und ehemaligen Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden in der Gesellschaft zu vereinen.  
 3.2. Der Verein dient der

- Zusammenarbeit mit Partnern aus Industrie und Wirtschaft
- Unterstützung bei der Ausstattung von Bildungs- und Forschungsvorhaben
- Unterstützung der Teilnahme junger Wissenschaftler an Tagungen und Kongressen
- Führung von Kontakten zu ausländischen Absolventen der Technischen Universität Dresden
- Unterstützung des Aufenthaltes von Gastwissenschaftlern an der Technischen Universität Dresden
- Unterstützung der Absolventen bei der Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen der Technischen Universität Dresden
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Begegnung von deutschen und ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern
- Hilfe für Studenten in Notlagen

**4. Vermögen des Vereins**

4.1. Das Vermögen des Vereins wird aus den Beiträgen und Spenden der Mitglieder und den Zuwendungen von Nichtmitgliedern gebildet.  
 4.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Termine zur Entrichtung werden in einer Beitragsordnung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Gründungsversammlung und in Folge von der Gesamtmittgliederversammlung beschlossen.  
 4.3. Die Verwendung des Vermögens wird dem Grunde nach von der Gesamtmittgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand durch Einzelentscheidung umgesetzt.  
 4.4. Anträge auf Zuwendung von Mitteln können von den Mitgliedern des Vereins sowie von Mitgliedern der Technischen Universität Dresden bis zum 30. September für das Folgejahr an den Vorstand gerichtet werden.  
 4.5. Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.  
 4.6. Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr am 31. Dezember des Gründungsjahrs.

**5. Mitgliedschaft**

5.1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Juristische Personen benennen ihre Vertreter im Verein namentlich.

5.2. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Anträge durch den Vorstand des Vereins.  
 5.3. Die Mitgliedschaft erlischt

- 5.3.1. durch Tod bei natürlichen Mitgliedern
- 5.3.2. durch Aufhören des Bestehens bei juristischen Personen
- 5.3.3. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Jahres, die dem Vorstand vor dem 1. Oktober vorliegen muß
- 5.3.4. durch Verlust, wenn das Mitglied trotz Mahnung die Beitragszahlung nicht innerhalb eines Monats nach Ausfertigung der Mahnung vorgenommen hat
- 5.3.5. durch Beschluß der Gesamtmittgliederversammlung, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, dazu ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

**6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

6.1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Angebote der wissenschaftlichen und kulturellen Information und Weiterbildung der Technischen Universität Dresden zu ermäßigten Gebühren in Anspruch zu nehmen und in den jährlich zu erarbeitenden Finanzplan und den Bericht über die Verwendung des finanziellen Fonds Einsicht zu nehmen.  
 6.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung des Vereins zu beachten und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen.  
 6.3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer Studenten in Notlagen entsprechend Punkt 3.2., letzter Anstrich. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

**7. Organe des Vereins und Arbeitsweise**

7.1. Organe des Vereins sind

- die Gesamtmittgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

7.2. Die Gesamtmittgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Gesamtmittgliederversammlung erfolgt

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Abnahme der Jahresabrechnung des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfer
- die Festlegung des Jahresbeitrags
- die Beschlußfassung zu Vermögensfragen des Vereins dem Grunde nach
- die Beschlußfassung zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundbesitz
- die Behandlung von grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen
- die Behandlung von Fragen der Mitgliedschaft

7.3. Die Gesamtmittgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.  
 Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert  
 - auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der bei Beginn des Geschäftsjahres eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Wird dem Antrag nicht entsprochen, kann die Ermächtigung des Gerichts eingeholt werden (Paragraph 37 Abs. 2

**8. Auflösung des Vereins**

8.1. Der Verein kann nur durch Beschluß der Gesamtmittgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder. Die Möglichkeit einer Briefwahl wird gegeben.  
 8.2. Soweit im Auflösungsbescheid nicht anders festgelegt, gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Durch sie ist

die Auflösung dem zuständigen Registergericht mitzuteilen. Ihre Aufgaben richten sich nach den Paragraphen 45 ff. BGB.

7.4. Einberufung der Gesamtmittgliederversammlung

7.4.1. Der Vorstand bestimmt den Termin der Versammlung und versendet eine schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.  
 7.4.2. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.  
 7.4.3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich geben (Paragraph 33 BGB).  
 7.4.4. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
 7.4.5. Wahlverfahren werden durch die Gesamtmittgliederversammlung geregelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird die Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
 7.4.6. Über jede Gesamtmittgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern, von denen einer in der Regel der Präsident sein soll, zu unterzeichnen ist. Von einer anderweitigen Beurkundung der Beschlüsse wird abgesehen.  
 7.4.7. Beschlüsse und Jahresbericht werden allen Mitgliedern schriftlich zugestellt.  
 7.5. Der Vorstand

7.5.1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (natürliche Personen)

- dem Präsidenten
- dem jeweiligen Rektor der TU Dresden
- drei weiteren Mitgliedern

7.5.2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Rektors für drei Jahre durch die Gesamtmittgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
 7.5.3. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
 7.5.4. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst und verteilt unter seinen Mitgliedern besondere Funktionen, z.B. die des Schatzmeisters und des Schriftführers.  
 7.5.5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes für den Rest der Amtsdauer seinen Nachfolger.  
 7.5.6. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.  
 7.6. Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Vereins wählt die Gesamtmittgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
 7.7. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird zunächst ehrenamtlich tätig. Die Gesamtmittgliederversammlung kann die hauptamtliche Tätigkeit bei gegebenem Anlaß beschließen.  
 7.8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

7.6. Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Vereins wählt die Gesamtmittgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
 7.7. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird zunächst ehrenamtlich tätig. Die Gesamtmittgliederversammlung kann die hauptamtliche Tätigkeit bei gegebenem Anlaß beschließen.  
 7.8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

7.6. Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Vereins wählt die Gesamtmittgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
 7.7. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird zunächst ehrenamtlich tätig. Die Gesamtmittgliederversammlung kann die hauptamtliche Tätigkeit bei gegebenem Anlaß beschließen.  
 7.8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

7.6. Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Vereins wählt die Gesamtmittgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
 7.7. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird zunächst ehrenamtlich tätig. Die Gesamtmittgliederversammlung kann die hauptamtliche Tätigkeit bei gegebenem Anlaß beschließen.  
 7.8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

7.6. Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Vereins wählt die Gesamtmittgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
 7.7. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird zunächst ehrenamtlich tätig. Die Gesamtmittgliederversammlung kann die hauptamtliche Tätigkeit bei gegebenem Anlaß beschließen.  
 7.8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

7.6. Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Vereins wählt die Gesamtmittgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
 7.7. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird zunächst ehrenamtlich tätig. Die Gesamtmittgliederversammlung kann die hauptamtliche Tätigkeit bei gegebenem Anlaß beschließen.  
 7.8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

7.6. Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Vereins wählt die Gesamtmittgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
 7.7. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird zunächst ehrenamtlich tätig. Die Gesamtmittgliederversammlung kann die hauptamtliche Tätigkeit bei gegebenem Anlaß beschließen.  
 7.8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

die Auflösung dem zuständigen Registergericht mitzuteilen. Ihre Aufgaben richten sich nach den Paragraphen 45 ff. BGB.

8.3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Technischen Universität Dresden übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Punktes 3. dieser Satzung zu verwenden.

**Entwurf der Beitragsordnung der „Gesellschaft von Freunden und Förderern der Technischen Universität Dresden e.V.“**

- 1. Natürliche Personen
  - Studenten, Aspiranten 20 DM/Jahr
  - Absolventen, Hochschullehrer, Assistenten, Mitarbeiter der Technischen Universität Dresden 40 DM/Jahr
  - Sonstige 50 DM/Jahr
- 2. Juristische Personen
  - kleine und mittlere Firmen (bis 500 Mitarbeiter) 300 DM/Jahr
  - große Firmen (mehr als 500 Mitarbeiter) 500 DM/Jahr

3. Über diese Grundbeträge hinaus bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, in welchem Maße sie die Bestrebungen des Vereins weiterhin finanziell unterstützen wollen und können.

4. Der Beitrag an den Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist daher als Sonderausgabe steuerbegünstigt.  
 5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im I. Quartal eines Jahres fällig.  
 6. Neue Mitglieder entrichten ihren Beitrag innerhalb von 3 Monaten nach der Aufnahme, im IV. Quartal jedoch bis zum 20. Dezember.

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am ..... beschlossen und tritt am ..... in Kraft. Sie ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

### Regionalgruppe wird am 13. Juni gegründet

Regionalgruppen der Gesellschaft für Informatik nehmen in diesen Wochen in Chemnitz, Leipzig und Dresden ihre Arbeit auf. Bundesweit zählt diese Gesellschaft 17500 Mitglieder, davon 4000 Studierende, die sich der Förderung der Informatik in Forschung und Lehre, Produktion, Vertrieb und Anwendung widmen.

Die Regionalgruppen orientieren sich an der Situation der Informatik und der Informatiker in den neuen Ländern und sehen ihre Aufgaben darin, persönliche und fachliche Kontakte ihrer Mitglieder innerhalb des Territoriums und auch darüberhinaus zu fördern und öffentlichkeitswirksame Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren. Die Regionalgruppe Dresden führt ihre Gründungsveranstaltung am 13. Juni 1991, 14 Uhr, im Hörsaal 150 der Fakultät Informatik der TU Dresden, 8019 Dresden, Hans-Grundig-Straße 25 durch. Alle Interessenten sind herzlich willkommen.

Dr. sc. techn. Barbara Häcker

**Liebe Patienten!**  
 Ab 3. Juni 1991 kann nun endlich meine  
**Sprechstunde**  
 auf der Semperstraße 3 (Südeingang),  
 8020 Dresden, stattfinden.  
**Dipl. Med. Beate Roth,**  
**Fachärztin für**  
**Allgemeine Stomatologie**  
**Telefon: 463 5416**

## DFG gewährt TU-Instituten gezielt Forschungsförderung

Am Lehrstuhl für Pumpen, Verdichter, Apparate und Rohrleitungen des Instituts für Energiemaschinen und Maschinenlabor (geschäftsführender Leiter: Prof. Kleinert) hat die Forschung an Strömungsproblemen von Kreiselpumpen eine mehr als zwanzigjährige Tradition.

Zur experimentellen Untersuchung der Strömungsstruktur in radialen Laufrädern und Leitvorrichtungen wurden bisher optisch-photographische Methoden verwendet, die bei geringem Aufwand einen schnellen qualitativen Einblick auch in komplizierte Vorgänge ermöglichen. Die quantitative Analyse war jedoch aufwendig, in ihrer Genauigkeit begrenzt und auf den zweidimensionalen Fall beschränkt. Ein in den letzten Jahren errichteter größerer Versuchsaufbau für axiale Laufräder und Vorsatzlaufräder der Strömungsstrukturen dienen. Dafür ist die Laserdopplervelozimetrie eine rationelle Methode. Sie hat eine hohe Genauigkeit und bleibt ebenfalls ohne Rückwirkung auf die Strömung. Vorversuche, die vom Lehrstuhl für Maschinenmeßtechnik unterstützt wurden, bestätigten zwar die prinzipielle Anwendbarkeit dieser Methode, zeigten aber auch, daß mit den vorhandenen optischen und elektronischen Komponenten nicht die für diese komplizierte Aufgabe erforderliche Trennschärfe und Datenrate erreicht werden kann. Im Sommer 1990 wurde deshalb zusammen mit dem Institut für Maschinenkonstruk-

tion der TU Berlin, in dem Prof. Siekmann und Mitarbeiter zuerst in Deutschland die Laserdopplervelozimetrie für Kreiselpumpen-Untersuchungen angeden, ein Forschungsantrag an die DFG gestellt.

Nach der vor kurzem erfolgten Annahme des Antrags erhält der Dresdner Lehrstuhl durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ein Laserdopplervelozimeter der Firma Dantec im Wert von 109000 DM als Leihgabe. Außerdem wurde beiden Lehrstühlen je eine Drittmittelstelle für 18 Monate bewilligt.

Das Gerät wird zunächst am Lehrstuhl von Prof. Siekmann für die vorgesehenen Meßaufgaben eingerichtet. In Dresden wird mit den experimentellen Arbeiten im Herbst dieses Jahres begonnen. Anhand der zu erwartenden Meßergebnisse soll das an der TU Dresden entwickelte Berechnungsverfahren für die Strömungsstruktur und Energieübertragung in Schaufelgittern von Turbomaschinen zur Anwendung auf axiale Laufräder erweitert werden. Auf diese Weise ist eine rasche Nutzung der Untersuchungen zur energie- und kostensparenden Auslegung von Kreiselpumpen möglich.

Dr. sc. techn. Gotthard Will

Eine Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft wurde weiteren TU-Instituten bewilligt:

- Institut für Makromolekulare Chemie und Textilchemie
- Institut für Hochspannungs- und Hochstromtechnik

### Moderne Energie für eine neue Zeit

## 100 Jahre Drehstrom

1891 wurde erstmalig eine elektrische Leistung von mehreren 100 Kilowatt vom Wasserkraftwerk Lauffen am Neckar über eine Drehstromfreileitung mit rund 15000 Volt nach Frankfurt am Main (175 km Entfernung) übertragen, um dort auf der ersten Internationalen Elektrotechnischen Ausstellung 1000 Glühlampen und die Pumpe eines 10 m hohen künstlichen Wasserfalls mit Strom zu versorgen. Das historische Ereignis feiert der Verband Deutscher Elektrotechniker VDE in Frankfurt am 3. und 4. September 1991 mit einem Festakt in der Paulskirche und einer Reihe weiterer Veranstaltungen wie einer Fachtagung über modernste Energieübertragungstechniken.

Die „Energietechnische Gesellschaft ETG im VDE“ wird sich in ihrer Fachtagung „Drehstromtechnik heute und morgen“ mit dem aktuellen Stand sowie mit Trends der Drehstromtechnik befassen. Die gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Übertragung und Versorgung mit Strom soll ebenso dargelegt werden wie Entwicklungen bei Generatoren, Motoren, Leitungen, Transformatoren, Schaltgeräten und -anlagen bis hin zu frequenzgesteuerten Drehstrom-Regelantrieben - insbesondere auch im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten der Mikroelektronik. Weiterer Tagungsschwerpunkt sind Systemfragen wie das Zusammenwirken der verschiedensten Komponenten im Drehstromsystem, von der Erzeugung bis zum Verbrauch.

Das 7. VDE-Kolloquium zur Geschichte der Elektrotechnik „Moderne Energie für eine neue Zeit“ beispielsweise wird in Referaten aus Wissenschaft und Praxis belegen, wie die elektrische Energie im vorigen Jahrhundert - in der sogenannten zweiten industriellen Revolution - Industrie, Handwerk, Verkehr, Landwirtschaft, Privathaushalte, Kunst und Wissenschaft veränderte. Behandelt werden überdies historische Themen der Frankfurter Ausstellung von 1891, wie z.B. die Technik der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, ihre Anwendung und Speicherung sowie die Bedeutung der Drehstrom-Fernübertragung für die moderne Verbundwirtschaft.

**Information und Anmeldung:** VDE-Zentralstelle Tagungen und Seminare, Stresemannallee 15, W-6000 Frankfurt am Main 70, Telefon (069) 6308-202, Telefax (069) 6312925.

(VDE-PresseDienst)  
 (Anmerkung der Redaktion: Der VDE-Bezirksverein Dresden (Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. habil. Pundt) hat seinen Sitz an der TU Dresden, Institut für Elektroenergieversorgung, Ruf: HA 4374.

**WO MAN MUSIZIERT ...**

**Europa-Tag der Musik**

Lukaikirche  
 Dresden-Badvorstadt

Dienstag, 25. Juni 1991 20 Uhr

**WER?**

**Universitätsorchester Dresden**

Dirigenten: Wolfgang Müller UMD  
 Uwe Zimmermann Student, Hochschule für Musik

Solistin: Christiane Leuteritz, Violine Studentin, BfM

**WAS?**

W. A. Mozart Sinfonie D-Dur, KV 385 (Haydn-Sinfonie)  
 J. S. Bach Violinkonzert E-Dur  
 R. Schumann Sinfonie Nr. 4 d-Moll, op. 120

Eintritt: Vorverkauf 5,-DM (ermäßig 4,-DM) ab 10. Juni 1991  
 Abendkasse 6,-DM (ermäßig 5,-DM)

Kartenvorverkauf: TU, Haus der Jugend, Zimmer 2 Tel. 463 51 06  
 Dresden Information, Prager Straße, Tel. 495 50 25